



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. August 2019

Nummer 33/34

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	257	Kirchengemeinde St. Mauritius“ in Ibbenbüren am 22. September 2019	258
171 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	257	174 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	260
172 Öffentlich rechtliche Vereinbarung	257	175 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	260
173 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden Hl. Kreuz, SS. Mauritius-Maria Magdalene und St. Franziskus zu einer neuen Kirchengemeinde unter den Namen „Katholische			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

171 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Brigitte Banze
Letzte hier bekannte Anschrift:
Bredde 45
42275 Wuppertal

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 22. Juli 2019 - 27.1.2.13-45S0-148882-2 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Albrecht-Thaer-Str. 9
- Raum N 3098 -
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 09.08.2019

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 257

172 Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Träger der LWL-Universitätsklinik Hamm, Heithofer Allee 64, 59071 Hamm vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Matthias Löb und den Landesrat für Krankenhäuser und Gesundheitswesen Prof. Dr. Meinolf Noeker und der Stadt Sendenhorst vertreten durch Herrn Bürgermeister Berthold Streffing

Präambel

Die LWL-Universitätsklinik Hamm betreibt in 48231 Warendorf, Rosenstraße 21, eine kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik mit 12 Plätzen. Die Beschulung der Patientinnen und Patienten erfolgt derzeit durch einen Teilstandort der LWL-Schule für Kranke, Schule im Heithof, Heithofer Allee 64, 59071 Hamm unter der Schulaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg. Die Beschulung an der LWL-Tagesklinik Warendorf sollte durch eine Schule für Kranke unter der Schulaufsicht der Bezirksregierung Münster erfolgen.

Die Stadt Sendenhorst ist Träger der Schule für Kranke am St. Josef-Stift Sendenhorst, Westtor 7, 48324 Sendenhorst. Zur Sicherstellung der Beschulung an der LWL-Tagesklinik Warendorf errichtet und betreibt die Schule für Kranke am St. Josef-Stift Sendenhorst in der LWL-Tagesklinik für Kinder und Jugendpsychiatrie, Rosenstraße 21, 48231 Warendorf, einen Teilstandort.

§ 1

1) Die Stadt Sendenhorst übernimmt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG ab dem 01.08.2019 die Aufgabe der Beschulung der Patienten in der LWL Tagesklinik Warendorf, Rosenstraße 21, 48231 Warendorf. Bisher wurde die Aufgabe der Beschulung durch die LWL-Universitätsklinik Hamm, eine Klinik des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, durchgeführt.

2) Die Stadt Sendenhorst errichtet gem. § 81 Abs. 2 Schul-

gesetz NRW zum 01.08.2019 einen Teilstandort der städtischen Schule für Kranke am St. Josef-Stift Sendenhorst, Westtor 7, 48234 Sendenhorst in der LWL-Tagesklinik Warendorf, Rosenstraße 21, 48231 Warendorf.

- 3) Die Stadt Sendenhorst ist mit allen Rechten und Pflichten Schulträger der von ihr unterhaltenen Schule für Kranke.

§ 2

Die LWL-Universitätsklinik Hamm stellt die für den Unterrichtsbetrieb erforderlichen eingerichteten Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Sie trägt auch die mit der Nutzung der Räumlichkeiten zusammenhängenden Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten.

§ 3

Die Stadt Sendenhorst als Schulträger übernimmt den Aufwand zur Beschaffung der notwendigen Lehrmittel sowie die laufenden Betriebskosten (z.B. Bürobedarf, Kopierkosten, Telefon).

§ 4

Die Stadt Sendenhorst unterrichtet die LWL-Universitätsklinik Hamm frühzeitig über alle schulorganisatorischen Maßnahmen, die die Lerngruppe der Schule für Kranke am St. Josef-Stift Sendenhorst am Standort der LWL-Tagesklinik Warendorf betreffen und berücksichtigt die Belange der LWL-Universitätsklinik Hamm.

Zu den Sitzungen des Schulausschusses der Stadt Sendenhorst wird ein Vertreter der LWL-Universitätsklinik Hamm eingeladen, soweit Punkte beraten werden, die die Lerngruppe der Schule für Kranke am St. Josef-Stift Sendenhorst am Standort der LWL-Tagesklinik Warendorf betreffen.

§ 5

Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

Im Falle einer Auflösung der Lerngruppe der Schule für Kranke an der LWL-Tagesklinik Warendorf kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Stadt Sendenhorst Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

Sendenhorst, den 30.7.2019

Berthold Streffing
Bürgermeister

Münster, den 18.07.2019

Matthias Löb
LWL-Direktor

Münster, den 12.02.2019


Prof. Dr. Meinolf Noeker
LWL-Landesrat für
Krankenhäuser und
Gesundheitswesen

Genehmigung

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 331), genehmige ich die zwischen der Stadt Sendenhorst als Trägerin der Schule für Kranke am

St. Josef-Stift Sendenhorst und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Träger der LWL-Universitätsklinik Hamm zur Einrichtung eines Teilstandortes der Schule für Kranke in der LWL Tagesklinik Warendorf abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.07./30.07.2019.


Münster, den 14.08.2019 Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-035/2019.0008

Im Auftrag

Kock

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Sendenhorst und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 14.08.2019 Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-035/2019.0008

Im Auftrag

Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 257-258

- 173 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden Hl. Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalene und St. Franziskus zu einer neuen Kirchengemeinde unter den Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius“ in Ibbenbüren am 22. September 2019**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

URKUNDE

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Ibbenbüren

- I. Mit Wirkung vom 22. September 2019 lege ich die katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalene und St. Franziskus in Ibbenbüren zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius

in Ibbenbüren zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Ibbenbüren. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalene und St. Franziskus in Ibbenbüren zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Mauritius sind.

- III. Die Kirchen St. Mauritius, St. Ludwig, St. Michael, St. Johannes Bosco, St. Modestus, St. Peter und Paul, St. Maria Magdalene, St. Barbara, Herz Jesu und St. Marien behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der

neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Mauritius. Die Kirchen St. Ludwig und St. Michael werden Filialkirchen. Die Kirchen St. Johannes Bosco, St. Modestus, St. Peter und Paul, St. Maria Magdalena, St. Barbara, Herz Jesu und St. Marien bleiben Filialkirchen.

- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Mauritius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius.

Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Ibbenbüren und Katholische Kirchengemeinde Ss. Mauritius - Maria Magdalena in Ibbenbüren lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius.

1. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Ibbenbüren (Pfarrfonds)“ [betreffend Grundbuch Ibbenbüren Blatt 20505] ist künftig Pfarrfonds St. Ludwig.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Ibbenbüren (Pfarrfonds)“ [betreffend Grundbuch Ibbenbüren Blatt 20508] ist künftig Pfarrfonds St. Johannes Bosco.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Ibbenbüren (Rektoratsfonds)“ ist künftig Pfarrfonds St. Modestus.
 - d) „Pastoratsfonds St. Peter und Paul“ ist künftig Pfarrfonds St. Peter und Paul.
2. Der bisher in der Katholischen Kirchengemeinde Ss. Mauritius - Maria Magdalena verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung:
 „Katholische Kirchengemeinde Ss. Mauritius - Maria Magdalena in Ibbenbüren (Pastoratsfonds)“ ist künftig Pfarrfonds St. Mauritius.
3. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus, Kirchenfonds St. Franziskus, Ibbenbüren“ ist künftig Kirchenfonds St. Franziskus.
 - b) „Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus, Kirchenfonds Herz-Jesu, Ibbenbüren“ ist künftig Kirchenfonds Herz-Jesu.
 - c) „Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus, Pfarrfonds, Ibbenbüren“ [betreffend Grundbuch Ibbenbüren Blatt 7044] ist künftig Pfarrfonds St. Barbara.
 - d) „Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus, Pfarrfonds, Ibbenbüren“ [betreffend Grundbuch Ibbenbüren Blatt 5044] ist künftig Pfarrfonds St. Marien.

Die unter Ziffer 2 a) bis d), Ziffer 3 und Ziffer 4 a) bis d) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 17. Juni 2019



6. Ausfertigung



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis
URKUNDE**

über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius in Ibbenbüren

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Juni 2019 werden die katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren mit Wirkung vom 22. September 2019 zur neuen Kirchengemeinde St. Mauritius zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 19 Gemeindeglieder angehören:

- Herr Pfarrer und Dechant Stefan Dördelmann als Vorsitzender
 Herr Christian Baartz
 Herr Jürgen Baune
 Herr Ulrich Berlekamp
 Frau Monika Börgel
 Herr Ludger Bussmann
 Frau Marlies Daßmann
 Herr Christoph Greiwe
 Frau Maria Hagedorn
 Herr Udo Kemme
 Herr Martin Kölker
 Herr Heinz-Werner Köster
 Herr Patrick Lünemann
 Herr Herbert Mersch
 Herr Manfred Overmeyer
 Herr Ulrich Remke
 Frau Nicole Schoppe
 Herr Holger Stroth
 Herr Leo Ungruhe
 Herr Pfarrer Paul Hagemann

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

Münster, 17. Juni 2019



Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



6. Ausfertigung

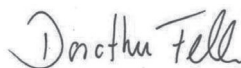
URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Juni 2019 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „St. Mauritius mit Wirkung zum 22. September 2019, wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 15. August 2019

Die Regierungspräsidentin

Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 258-260

174 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Rückbau von Gleisanlagen der Werksbahn der Arcelor Mittal Bremen GmbH im Bahnhof Prosper in Bottrop

Die Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Am Westhafen 27, 44623 Herne, beantragt mit Schreiben vom 09.05.2019 und 01.07.2019 den Rückbau von Gleisen (1133 m) und drei Weichen mit anschließendem Lückenschluss für die Werksbahn der Arcelor Mittal Bremen GmbH in Bottrop.

Mit Aufgabe des Bergwerkes Prosper II wird die Stromversorgung von Anlagenteilen der Arcelor Mittal Bremen GmbH neu geordnet. Zum Zwecke der Baufeldräumung sollen die nicht mehr benötigten Gleise 17, 18 und 19 zurückgebaut werden. Gleichzeitig sollen die Weichen EW 26, EW 27 und EW 28 ausgebaut werden. Zwischen den bisherigen Weichen EW 27 und EW 28 soll ein Lückenschluss hergestellt werden. Es besteht für die Aufrechterhaltung der Eisenbahninfrastruktur seitens des Eigentümers kein Erfordernis mehr. Es verbleibt lediglich ein Ausziehgleis zur Nutzung der Eisenbahnwerkstatt und Tankstelle.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG, da mit dem Rückbau der Gleisanlagen ein umweltverträglichkeitsprüfpflichtiges Vorhaben geändert wird. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen.

Die anhand der Auswahlkriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass von dem Planungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist das Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Bezüglich des Artenschutzes gibt es keine Bedenken. Anderweite Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 13.08.2019

Bezirksregierung Münster

Az. 25.17.01.03 (10/2019)

Im Auftrag

gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 260

175 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Herten, den 30.07.2019

500-53.0022/19/4.1.8

Gartenstr. 27, 45699 Herten

dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sabc Polyolefine GmbH in Gelsenkirchen-Scholven hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kunststoffen und der zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Pawikerstraße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15, Flurstück 49), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Gebäudes mit Dosierrstation (inkl. Anschluss von 3 IBC (Intermediate Bulk Container) Flüssigperoxid zu je 1m³ Volumen) und überdachtetem Lager- und Rangierbereich
- Lagerung von maximal 8 IBC Flüssigperoxid zu je 1m³ Volumen
- Einbindung der neuen Peroxid-Dosierung in die Steuerung
- Aufstellung eines Förderluft-Verdichters

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Maßgebend für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der sicherheitstechnischen und baulichen Auslegung der Anlage eine Gefährdung von Grundwasser und Boden nicht zu erwarten ist. Die Änderung hat außerdem keinen Einfluss auf die Immissions-situation.

Das Vorhaben beeinflusst die im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten

Schutzobjekten wird nicht unterschritten.
Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ritter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 260-261

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster